



Christian WENINGER

BÜRGERMEISTER

DER MARKTGEMEINDE LACKENBACH

7322 Lackenbach, Postgasse 6, Tel. 02619/5050-0, Fax 02619/50504, 0660/2619501

E-Mail: post@lackenbach.bgld.gv.at, Homepage: www.gemeinde-lackenbach.at



Lackenbach, am 30. November 2022

Werte Lackenbacherinnen,
werte Lackenbacher!

Am Montag, 28. November 2022, um 19:00 Uhr, fand die 4. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach im Jahr 2022 statt. Es waren alle GemeinderätInnen anwesend. Gemeinderat Markus Kraly wurde von Ersatzgemeinderat Aurel Szirmay vertreten.

Lesen Sie nachstehend eine Zusammenfassung der Tagesordnungspunkte.

TOP 1 Angelobung neuer Gemeinderatsmitglieder.

Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates werden Frau Julia Weninger-Speta als Gemeinderätin und Herr Walter Weninger als Ersatzgemeinderat (beide SPÖ) angelobt.

TOP 2 Vermögensgebarung der Marktgemeinde Lackenbach.

Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderat Ing. Heinz Janitsch berichtet, dass der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Lackenbach am 21. November 2022 eine Prüfung durchgeführt hat. Die Niederschrift über das Prüfungsergebnis wird verlesen. Die Vermögensgebarung wird ordnungsgemäß abgewickelt. Der Kontostand der Marktgemeinde Lackenbach beträgt per 28.11.2022 € 747.977,35.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Prüfung IV/2022 zur Kenntnis.

TOP 3 Nachtragsvoranschlag 2022; Schreiben der Gemeindeabteilung.

Das Schreiben der Abteilung 2 der Burgenländischen Landesregierung bezüglich Beurteilung des Nachtragsvoranschlages 2022 wird durch den Bürgermeister verlesen. Im Wesentlichen wird von der Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde dafür Sorge tragen muss, Investitionen und Subventionen im Rahmen zu halten, um das Budget ausgeglichen zu halten.

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben kommentarlos zu Kenntnis.

TOP 4 Verordnungen des Gemeinderates.

Kanalbenützungsgebühr

Nach einer einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes aus der Sitzung am 14.11.2022 soll die Kanalbenützungsgebühr, wie in den Vorjahren, um den Verbraucherpreisindex Stand Oktober angepasst werden. Laut aktueller Veröffentlichung der Statistik Austria beträgt dieser Index 11 %, was auch einer Erhöhung der Gebühr um 11 Cent entsprechen würde.

Die ÖVP äußert Bedenken zu dieser Erhöhung. Nach kurzer Diskussion wird die Sitzung durch den Bürgermeister für 10 Minuten unterbrochen, um den Fraktionen die Gelegenheit zu geben, einen entsprechenden Antrag auszuarbeiten.

Nach der Sitzungsunterbrechung stellt Gemeindevorstand Christian Wimmer (ÖVP) folgenden Antrag:

„Die ÖVP Lackenbach stellt den Antrag auf die Aussetzung der angedachten € 0,11 pro m² Berechnungsfläche Kanalbenützungsgebühr aufgrund der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Situation für unsere BürgerInnen im Jahr 2023.“

Für diesen Antrag stimmen 7 Gemeinderäte (ÖVP und FLL). Der Antrag hat daher keine Mehrheit.

Bürgermeister Weninger stellt danach folgenden Gegenantrag:

„Aufgrund der Erhöhung der Kanalgebühren des Abwasserverbandes für die Gemeinde Lackenbach um 7,6% soll die Kanalbenützungsgebühr 2023 ebenfalls um diesen Prozentsatz angehoben werden.“

Für diesen Antrag stimmen 12 Gemeinderäte (SPÖ). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Auf Antrag des Bürgermeister wird danach folgende Verordnung abgestimmt:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 28. November 2022 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit € 1,16 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Dezember 2021 des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für diesen Antrag stimmen 12 GemeinderätInnen (alle SPÖ) bei 7 Gegenstimmen (ÖVP und FLL). Somit ist diese Verordnung mehrheitlich beschlossen.

Hundeabgabe

Diese Abgabe ist seit dem Jahr 2013 unverändert.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird folgende Verordnung abgestimmt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 28. November 2022 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Lackenbach wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	€ 16,00
b) für alle anderen Hunde	€ 29,00

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.
- e) Rettungshunde, die nachweislich hierfür ausgebildet sind oder sich in Ausbildung befinden.

§ 4

Die Hundeabgabe ist bis 15. Mai ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Dezember 2018 des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für diesen Antrag stimmen 13 GemeinderätInnen (alle SPÖ Mandatäre und ÖVP Gemeinderat Karl-Heinz Pekovits) bei 6 Stimmenthaltungen (Christian Wimmer, Heinz Janitsch, Helmut Malits, Heinz Mally, Markus Bauer und Aurel Szirmay). Somit ist diese Verordnung mehrheitlich beschlossen.

TOP 5 Friedhof; privatrechtliche Vereinbarung über Gebühren und Entgelte.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird folgender **Beschluss** abgestimmt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach beschließt folgende Entgelte für den Friedhof in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung:

Entgelt für die Verleihung des Rechts zur Benützung einer Grabstelle und Urnensäule auf die Dauer von 10 Jahren:

1. Erdgräber für einfachen Belag	€ 40,--
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	€ 80,--
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€ 300,--
4. Aschengrabstellen für einfachen Belag	€ 40,--
5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	€ 80,--
6. Urnensäule (dreifach)	€ 80,--
7. Urnensäule (vierfach / verrotbar)	€ 80,--

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen und Urnensäulen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der festgesetzten Entgelte.

Die Höhe der Beisetzungsentgelte (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt bei:

1. Beisetzung in Erdgräber	€ 124,--
2. Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	€ 146,--
3. Beisetzung einer Urne	€ 59,--
4. Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	€ 110,--

Kostenzuschuss Urnensäule:

Zusätzlich zum erstmaligen Benützungsrecht einer Urnensäule ist ein nicht rückzahlbarer Kostenzuschuss zu entrichten. Dieser beträgt für

1. Urnensäule (dreifach)	€ 2.500,--
2. Urnensäule (vierfach / verrotbar)	€ 3.500,--

Die Urnensäule verbleibt jederzeit im Eigentum des Friedhofverwalters (Marktgemeinde Lackenbach). Sollte das Entgelt zur Benützung nicht entrichtet werden, verliert der Besitzer der Urnensäule das Recht zur Benützung. Der Kostenzuschuss wird nicht rückvergütet. Die Urnensäule wird aufgelassen und kann vom Friedhofsverwalter erneut vergeben werden. Bei Neuvergabe sind wiederum das Entgelt für das Benützungsrecht sowie der nicht rückzahlbare Kostenzuschuss fällig.

Entgelt für die Benützung der Aufbahrungshalle:

Für die Benützung der Aufbahrungshalle zur Aufbahrung der Leiche ist zu entrichten:

1. Tagesgebühr	€ 40,--
----------------	---------

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

Die neuen Friedhofsentgelte sind per 01. Jänner 2023 anzuwenden.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 6 Altstoffsammelzentrum; privatrechtliche Vereinbarung über Gebühren und Entgelte.

Eine Evaluierung der Kosten in der Abfallsammelstelle zeigt einen beträchtliche Aufwand durch die Entsorgung von Bauschutt.

Im Jahr 2022 (Jänner bis Oktober) belastete die Beseitigung des Bauschutts das Gemeindebudget mit rund € 9.700,-- pro Jahr. Umgerechnet auf die entsorgten Gesamttonnen ergibt dies rund 82 Euro pro Tonne. Es wird angenommen das eine Tonne Bauschutt zirka einen Kubikmeter Volumen beträgt. Die derzeitigen Entgelte von € 10,--/m³ decken die Ausgaben der Gemeinde für die Entsorgung durch den Umweltdienst Burgenland bei weitem nicht.

Es wird folgender **Beschluss** zur Abstimmung gebracht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach beschließt folgende Entgelte für die Abfallbehandlungskosten im Abfallsammelzentrum in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung:

Bezeichnung	Gebühr in € pro m ³	Gebühr in € pro kg
Reines Erdaushubmaterial	4,00	
Bauschutt in Kleinmengen	40,00	
Sperrmüll	6,00	
Strauch und Grünschnitt	4,00	
Behandeltes Holz	6,00	
Unbehandeltes Holz	4,00	
Baustyropor (XPS) (meist rosa, hellgrün) max. 5 kg		3,00
Künstliche Mineralfaser (Tollwolle) max. 5 kg		1,00

Untergrenze für die Preisermittlung ist 1 m³ beziehungsweise 1 kg. Die neuen Abfallbehandlungsabgaben sind per 1. Jänner 2023 anzuwenden.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 7 Sozialunterstützung der Gemeinde.

Wie bereits im Gemeindevorstand abgesprochen, sind Anpassungen bei den Sozialunterstützungsmaßnahmen der Gemeinde notwendig.

Derzeit werden als Heizkostenzuschuss 50 % der Landesförderung pro Haushalt zugesteuert (82,50 Euro). Da aufgrund der im September 2022 veröffentlichten Anpassungen der Richtlinien des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland (Erhöhung auf 700 Euro), ein prozentualer Zuschuss der Gemeinde in der gegenständlichen Höhe wirtschaftlich nicht mehr tragbar ist, soll rückwirkend eine Deckelung des Gemeindebeitrages eingeführt werden. Ein Zuschuss zum vom Land angebotenen Anti-Teuerungsbonus ist nicht vorgesehen.

GR Karl Heinz Pekovits schlägt vor, die Deckelung des Betrages der derzeitigen Förderung der Gemeinde mit 160 Euro festzulegen.

Nach kurzer Beratung des Gemeinderates werden auf Antrag des Vorsitzenden folgende **Beschlüsse** gefasst:

a) Heizkostenzuschuss

Der Gemeinderat beschließt einen Heizkostenzuschuss, rückwirkend ab 01. Jänner 2022, in der Höhe von 50 % der Landesförderung pro Haushalt, jedoch maximal 160 Euro. Die Voraussetzungen für eine Gewährung sind dabei: Hauptwohnsitz in Lackenbach (vom Stichtag bis zum Ende der Förderperiode). Weiters sind für eine Förderung die Voraussetzungen und Richtlinien des Landes zu erfüllen.

b) Grippe – und Zeckenimpfung.

Diese Sozialunterstützungsmaßnahme der Gemeinde bleibt weiterhin unverändert bestehen.

c) Semesterticket.

Diese Sozialunterstützungsmaßnahme der Gemeinde bleibt weiterhin unverändert bestehen.

d) Heimnotruf.

Der Gemeinderat beschließt einen Zuschuss von 50 % der monatlichen Kosten für ein Heimnotruf-System. Die Voraussetzungen für eine Gewährung sind dabei: Hauptwohnsitz in Lackenbach sowie als alleinstehende Person im Haushalt lebend.

Weiters kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung, für alleinstehende Personen im Haushalt und die Höhe der analog zu § 9 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 82/2018 und § 299a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. II Nr. 576/2020 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenze nicht übersteigt (derzeit 979 Euro).

Einstimmige Beschlüsse

TOP 8 Bestellung eines Kassensführers (Gemeindekassier).

Bürgermeister Christian Weninger stellt den Antrag, Frau Marlene Schlögl, Mühlgasse 8, 7322 Lackenbach, zur Kassensführerin (Gemeindekassierin) zu bestellen.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 9 Wahl und Entsendung der Delegierten in die Mitgliederversammlung.

a) Abwasserverband Mittleres Burgenland

Über die Nominierung der Delegierten wird fraktionsweise abgestimmt.

SPÖ Delegierte:

Anita Zarits

Julia Weninger-Speta (Ersatzmitglied)

Einstimmiger fraktioneller Beschluss.

ÖVP Delegierte:

Heinrich Mally

Christian Wimmer (Ersatzmitglied)

Einstimmiger fraktioneller Beschluss.

TOP 10 Bestellung Mitglieder der Grundverkehrskommission.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender **Beschluss** gefasst:

Herr Ferdinand Weninger, 7322 Lackenbach, Florianigasse 4, wird als Mitglied für die Grundverkehrsbezirkskommission für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, als sein Stellvertreter Herr Helmut Malits, 7322 Lackenbach, Georgengasse 7, bestellt.

Bgm. Christian Weninger, 7322 Lackenbach, Esterhazygasse 3, wird als Mitglied für die Grundverkehrsbezirkskommission für Baugrundstücke, als sein Stellvertreter Herr Stefan Horvath, 7322 Lackenbach, Postgasse 56, bestellt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 11 Infrastruktur KG; Änderung Beiratsmitglieder.

Gemeinderat Christian Wimmer wird als Mitglied, Mag. Karin Dorner, Karl Heinz Pekovits und Aurel Szirmay als Ersatzmitglieder in den Beirat der Marktgemeinde Lackenbach Infrastruktur KG aufgenommen.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind im Beirat der Marktgemeinde Lackenbach Infrastruktur KG vertreten:

Mitglied CSERINKO Norbert (Vorsitzender)

Mitglied WENINGER Christian

Mitglied ZARITS Franz

Mitglied WIMMER Christian

Mitglied KRALY Markus

Ersatzmitglied Mag. DORNER Karin

Ersatzmitglied HEINRICH Klaus

Ersatzmitglied Ing. JANITSCH Christian

Ersatzmitglied PEKOVITS Karl-Heinz

Ersatzmitglied SZIRMAY Aurel

Einstimmiger Beschluss

TOP 12 Veranlagung Kontoguthaben.

Der Gemeindevorstand und der Obmann des Prüfungsausschusses sollen sich bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 um entsprechende Angebote und einen Vorschlag betreffend kurzfristiger Festgeldveranlagung kümmern. Als Veranlagungshorizont werden 400.000 Euro angestrebt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 13 6. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes.

Die gegenständliche 6. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes in der Marktgemeinde Lackenbach wird auf Grund des dringlichen Baubedarf im Änderungsgebiet (Teilflächen für den Neubau Feuerwehrhaus entlang der Landesstraße Richtung Lackendorf) im vereinfachten Verfahren abgewickelt.

Die Anrainer im betroffenen Gebiet wurden nachweislich über die Änderung der Flächenwidmung verständigt. Derzeit sind keine Stellungnahmen eingetroffen.

Es wird folgender **Beschluss** abgestimmt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 28. November 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung).

Aufgrund des § 5 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes 2019 (Bgl. RPEG), LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lackenbach (Verordnung des Gemeinderates vom 05.05.2006 in der Fassung der 5. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 22165, Planverfasser A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

TOP 14 FVZ Benützungsvorschriften.

Um die gestiegenen Energiekosten abdecken zu können sollen die Stromkosten angepasst werden. Seit der Eröffnung des Freizeit- und Veranstaltungszentrums im Jahr 2014 ist die Benützungsgebühr nicht verändert worden.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Benützungsvorschrift für das Veranstaltungszentrum „Mietdauer/Kosten“ Punkt (1) wird wie folgt geändert:

Die Benützungsgebühr des FVZ beträgt € 100,- pro Veranstaltungstag, die Benützungsgebühr für den Grillplatz beträgt € 50,-. Die Stromkosten werden mit € 0,40,- der verbrauchten kWh berechnet. Offizielle Veranstaltungen von Lackenbacher Vereinen sind gebühren- und kostenfrei. Eine Kautions in der Höhe von € 200,- ist vor der Benützung zu entrichten.

Einstimmiger Beschluss

TOP 15 Mittelburgenland Mobil – Öffentlicher Verkehr neu.

Das Referat Gesamtverkehrskoordination des Landes Burgenland setzt derzeit das Projekt "Mittelburgenland mobil - Öffentlicher Verkehr NEU" um. Neben dem bestehenden Linienverkehr wird es ein kleinstrukturiertes Micro-Verkehrs-System geben, das eine einfache Anbindung an das höherrangige öffentliche Verkehrssystem ermöglichen soll. Voraussetzung dafür ist unter anderem die Festlegung von zusätzlichen Haltepunkten im Dorf.

Nach Diskussion legt sich der Gemeinderat darauf fest, folgende Haltepunkte zusätzlich zu den bestehenden Bushaltestellen zu definieren:

- 1) Ecke Esterhazygasse - Hasenberggasse
- 2) Ecke Postgasse - Hoffeldgasse
- 3) Ecke Dreifaltigkeitsgasse - Neustiftgasse
- 4) Friedhof

TOP 16 Resolution.

Auf Initiative des Gemeindevertreterverbandes wird folgende Resolution zu Abstimmung gebracht (auszugsweise):

Die aktuelle Energiepreisexplosion stellt die Städte und Gemeinden vor riesige Herausforderungen. Der finanzielle Kollaps droht. Die Energiekosten verzehnfachen sich teilweise. Wenn es nicht zu raschen Hilfen und drastischen Eingriffen in die Energiewirtschaft kommt, ist das soziale Leben in den Kommunen massiv gefährdet und die Versorgung von beispielsweise Trinkwasser - und Entsorgung von beispielsweise Müll wird sich massiv verteuern. Kurzfristig braucht es Hilfgelder – bei diesen darf es jedoch nicht bleiben, sonst ist das nur eine Symptombekämpfung.

Wenn von der Politik auf EU- und Bundesebene keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, wird die ungebremste Energiepreisexplosion auch zu einer massiven Gebührenerhöhung für die Ver- und Entsorgungsleistungen wie z.B. Wasser, Kanal und Müll führen. Das würde für die BürgerInnen eine weitere nicht zumutbare Mehrbelastung bedeuten, die die Kommunen exekutieren müssten.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher die Bundesregierung auf:

- Die Städte und Gemeinden brauchen jetzt kurzfristige Hilfen, ohne Ko-Finanzierungsaufgaben für die Kommunen. Die Regierung muss ein Hilfspaket schnüren, damit die Energiepreise bewältigt werden können und die soziale Infrastruktur aufrechterhalten sowie eine überdurchschnittliche Gebührenerhöhung für die Ver- und Entsorgungsleistungen abgewendet werden kann.
- Entkoppelung des Strom- vom Gaspreis
- Einführung eines Gaspreisdeckels, damit die Energiepreise endlich wieder sinken.
- Eine Sensibilisierungskampagne in den Städten und Gemeinden, damit dort, wo es sinnvoll ist, Energie eingespart wird, ohne das soziale und gesellschaftliche Zusammenleben in den Kommunen zu gefährden.
- Massive Erhöhung der Fördermittel zum Ausbau erneuerbarer Energie für thermische Sanierungen und wesentlich raschere Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieanlagen.
- Voller Einsatz auf europäischer Ebene für eine umfassende Lösung des Energieproblems

Ergeht an:

1. Bundeskanzler Karl Nehammer, Msc
2. Vizekanzler Mag. Werner Kogler
3. Finanzminister Dr. Magnus Brunner, LL.M.

4. Energieministerin Leonore Gewessler, BA
5. Arbeits- und Wirtschaftsminister Mag. Dr. Martin Kocher
6. Minister für Regionen Mag. Norbert Totschnig, MSc
7. Österreichischer Städtebund
8. Österreichischer Gemeindebund
9. Alle Parlamentsklubs (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, NEOS)
10. Landeshauptleutekonferenz
11. Österreichs E-Wirtschaft

Für diese Resolution stimmen alle 12 SPÖ-GemeinderätInnen und ÖVP-Gemeinderat Karl-Heinz Pekovits. Die Gemeinderäte Markus Bauer (ÖVP) und Aurel Szirmay (FLL) enthalten sich der Stimme. Die ÖVP-Gemeinderäte Heinz Mally, Heinz Janitsch und Christian Wimmer stimmen dagegen.

Die Resolution ist daher mehrheitlich angenommen und wird an die obenstehenden Adressaten versendet.

TOP 17 Personalangelegenheiten.

Über diesen Tagesordnungspunkt wird ein eigenes Protokoll unter Ausschluss der Öffentlichkeit aufgenommen.

TOP 18 Allfälliges.

Landschaftsschutzabgabe:

Per 15. August 2022 wurden die Bestimmungen zur Landschaftsschutzabgabe geändert. Dabei wurde von bescheidmäßiger Vorschreibung der Landschaftsschutzabgabe auf Selbstbemessungsabgabe umgestellt.

Es wurde die Möglichkeit vorgesehen, die bescheidmäßig vorgeschriebene und bezahlte Landschaftsschutzabgabe für den Zeitraum 01.05.2016 bis 14.08.2021 mit der tatsächlich abgebauten Materialmenge gegenzurechnen (mittels Abrechnungsbescheid). Durch diese Gegenverrechnungen ergeben sich in manchen Fällen Überzahlungen an Gemeinden und Land Burgenland.

Per Stand 02.08.2022 hat die Gemeinde einen Übergenuß von 138.648,54 Euro erzielt. Dieser Übergenuß wird durch eine Rückstellung im Budgetvoranschlag 2023 abgebildet werden. Selbstverständlich behalten wir uns eine rechtliche Prüfung des Sachverhalts vor.

Kommunales Investitionspaket:

Vor kurzem wurde im Nationalrat das Kommunale Investitionspaket 2023 beschlossen. Die Marktgemeinde Lackenbach wird aus diesem Paket 119.600 Euro erhalten, sofern wir den gleichen Betrag finanzieren können. Somit sind 50 % der Mittel wieder von den Gemeinden selbst zu finanzieren. Neu ist, dass sich das KIG 2023 auf 2 Blöcke aufteilt. Die eine Hälfte (€ 59.800) kann die Gemeinde für den bereits aus dem KIG 2020 bekannten Verwendungszweck (Straßenbau, Sanierungen, etc.) verwenden. Die andere Hälfte ist für Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, Umstieg auf erneuerbare Energieträger sowie andere Energiesparmaßnahmen zu verwenden. Die Gemeinde wird dem Betrag des KIG 2023 dementsprechend im Budget 2023 abbilden.

Baulandmobilisierungsabgabe:

In den nächsten Tagen wird ein allgemeines Informationsschreiben des Landes Burgenland bezüglich Baulandmobilisierungsabgabe an alle Haushalte verschickt. Für diesbezügliche Fragen wurde auch ein Callcenter eingerichtet.

Das Callcenter ist von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:30 bis 13:00 Uhr unter der Hotline **+43 57600 1025** erreichbar.

Bitte rufen Sie daher in dieser Angelegenheit nicht im Gemeindesekretariat sondern ausschließlich bei der Hotline an!

Vermehrtes Aufkommen von Ratten im Dorfgebiet:

Aufgrund zahlreicher Meldungen über vermehrtes Aufkommen von Ratten im Ortsgebiet werden vorerst folgende Maßnahmen gesetzt:

- Auslegen von Rattenködern im Ortskanal durch die Gemeindearbeiter.
- Evaluierung einer Verordnung, die es erlaubt, ein Auslegen von Rattenködern auch auf privaten Grundstücken vorzuschreiben, sofern es erforderlich ist. Dabei würden wir auf die Expertise von Fachfirmen (Assanierungsgesellschaften) zurückgreifen und so sicherstellen, dass weder Haustiere noch Menschen zu Schaden kommen können. Wir haben einen Verordnungsentwurf an das Land Burgenland geschickt und erwarten die Rückmeldung. Der Gemeinderat wird sodann umgehend informiert werden und kann weitere Maßnahmen setzen.

In diesem Zusammenhang ergeht der dringende Appell an alle BürgerInnen, die Gärten und Hausanlagen von Unrat freizuhalten, um den Ratten keinen Unterschlupf zu ermöglichen. Ebenso ist das Entsorgen von Fleisch- und Knochenresten auf den hauseigenen Komposthaufen unbedingt zu vermeiden. Das Futter für Haustiere soll so verabreicht werden, dass Ratten keinen Zugang dazu haben.

Es liegt an uns allen, Sauberkeit und Achtsamkeit walten zu lassen und so eine Gesundheitsgefährdung und darauf folgende einschneidende Maßnahmen zu vermeiden!

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 15.12.2022 statt.

Freundliche Grüße,
der Bürgermeister



Christian Weninger

„Mahlzeit miteinander“ mit NACHBARSCHAFTSHILFE PLUS

Im Sommer startete **NACHBARSCHAFTSHILFE PLUS** mit „Mahlzeit miteinander“. 30 – 40 Ehrenamtliche und Klienten aus Lackenbach und Unterfrauenhaid treffen sich einmal im Monat im Gasthaus zum gemeinsamen Mittagessen. Unter dem Motto „Gemeinsam essen, reden, lachen“ verbringt die fröhliche Runde einige unterhaltsame Stunden. Alle sind sich einig, dass diese monatlichen Treffen auch im nächsten Jahr fortgesetzt werden sollen.



Gute Gründe, dabei zu sein:

- Ein köstliches Mittagessen im Gasthaus in geselliger Runde genießen
- Im Anschluss gemütliches Beisammensein, plaudern, Bekannte treffen...
- Gemeinsam eine schöne Zeit verbringen
- Sich etwas Gutes gönnen
- Aktiv sein und unter Leute geh`n, um länger fit zu bleiben und sich wohlfühlen

NACHBARSCHAFTSHILFE PLUS organisiert die monatlichen Treffen im Gasthaus. Sie melden sich an und übernehmen Ihre Kosten für Speis` und Trank. Bei Bedarf holen wir Sie auch gerne von zu Hause ab. Falls Sie bei „Mahlzeit miteinander“ dabei sein möchten oder Fragen haben, melden Sie sich bitte bei mir.

Ich freue mich auf Ihr Kommen!

Sylvia Wimmer

Sprechstunden: Dienstag & Donnerstag 08:00-10:00 Uhr

Telefon: Mo - Fr 08:00-12:00 Uhr unter **0680/111 05 12**

Mail: lackenbach@nachbarschaftshilfeplus.at



EINLADUNG ZUR ADVENTGARAGE

im Feuerwehrhaus Lackenbach

Die Freiwillige Feuerwehr Lackenbach lädt Sie
zur **Adventgarage** und **Friedenslichtausgabe**
im Feuerwehrhaus Lackenbach ein.

Freitag, 23. Dezember 2022 ab 17 Uhr

Es gibt verschiedene Leckereien wie Glühwein, Kinderpunsch,
Maroni und Spiralkartoffeln.

An diesem Tag ist es ebenfalls möglich das Friedenslicht abzuholen.

Samstag, 24. Dezember 2022 von 08 - 11 Uhr

Friedenslichtausgabe im Feuerwehrhaus

Auf Ihr Kommen freut sich die Freiwillige Feuerwehr Lackenbach

Der Reinerlös dient dem Ankauf von Ausrüstung und Geräte



Nähere Informationen unter www.feuerwehr-lackenbach.at



Einladung zum Adventstand

der Jugendmusik Lackenbach

Die Adventzeit...

Zeit zum Lachen, Zeit zum Denken, Zeit für die anderen, nicht nur zum Schenken. Zeit für Stille, Zeit für Gefühl, Zeit für Nähe und nicht fürs Gewühl. Zeit für Musik, Zeit für Kerzen, Zeit für das Leben mit liebendem Herzen.

Verbringen Sie etwas Zeit mit uns bei Glühwein, Punsch, kulinarischen Schmankerln und weihnachtlichen Klängen.

Die Jugendmusik Lackenbach lädt Sie

**am Samstag, den 17. Dezember 2022
ab 15 Uhr
am Hauptplatz in Lackenbach**

zum besinnlichen Beisammensein ein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Der Reinerlös kommt der Jugendarbeit zugute.

Bei Schlechtwetter findet die Veranstaltung im FVZ Lackenbach statt.

